

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 24. August 2020

Nr. 18

Inhaltsübersicht:

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 07.08.2020 Nr. 24-8326-10-4 über die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1).....	123
Bek vom 07.08.2020 Nr. 24-8326-10-5 über die Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1).....	124
Bek vom 13.08.2020 Nr. 22.2-2206.00-10/20 über die Kehrbezirksausschreibung für den Bezirk Kitzingen 4 (Marktbreit).....	124
Bek vom 13.08.2020 Nr. 22.2-2206.00-11/20 über die Kehrbezirksausschreibung für den Bezirk Würzburg-Stadt 14.....	125
Bek vom 13.08.2020 Nr. 22.2-2206.00-12/20 über die Kehrbezirksausschreibung für den Bezirk Würzburg-Stadt 6.....	125

Bezirk Unterfranken

Bek vom 06.08.2020 Nr. Z.1.1-0175-2-2-63 über den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe gGmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg, (BUS) für das Geschäftsjahr 2019.....	126
--	-----

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen.....	126
------------------------	-----

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1)

Bekanntmachung vom 07.08.2020 Nr. 24-8326-10-4

In seiner Sitzung am 06. November 2020 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain (1) die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) betreffend die Verkleinerung des Vorranggebietes für Spezialton ST4 „Nördlich Hösbach“ beschlossen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 07.07.2020 die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) hingewiesen. Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab dem Tag ihres Inkrafttretens (25. August 2020) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Aufgaben“ – „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ – „Raumordnung, Landes- und Regi-

onalplanung“ – „Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)“ – Der Regionalplan in seiner Entstehung...Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 07. August 2020
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

Apl-I 8326

RABI 2020 S. 123

Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1)

Bekanntmachung vom 07.08.2020 Nr. 24-8326-10-5

In seiner Sitzung am 06. November 2020 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain (1) die Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) betreffend die Aufhebung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz beschlossen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 07.07.2020 die Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Sechzehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) hingewiesen. Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab dem Tag ihres Inkrafttretens (25. August 2020) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Aufgaben“ – „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ – „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ – „Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)“ – Der Regionalplan in seiner Entstehung...Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 07. August 2020
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

Apl-I 8326

RABI 2020 S. 124

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-10/20)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.02.2021 (Bestellungstermin)** gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Kitzingen 4 (Marktbreit)

Der Bezirk Kitzingen 4 besteht aus einem Teilbereich von Kitzingen sowie aus Marktbreit (Ortsteile Marktbreit und Gnodstadt), Martinsheim (Ortsteile Martinsheim, Enheim, Gnötzheim, Unterickelsheim), Segnitz und Sulzfeld am Main.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 13.08.2020. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen nach dem 01.01.2013 bis 12.08.2020 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nrn. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars sind für die Zeit vom 13.08.2006 bis 12.08.2020 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht vor dem 13.05.2020 ausgestellt sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens 12.10.2020** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 13.08.2020
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2020 S. 124

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-11/20)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.02.2021 (Bestellungstermin)** gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Würzburg-Stadt 14

Der Bezirk Würzburg-Stadt 14 besteht aus Teilbereichen der Stadtteile Heidingsfeld und Heuchelhof in der Stadt Würzburg.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 13.08.2020. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen nach dem 01.01.2013 bis 12.08.2020 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nrn. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars sind für die Zeit vom 13.08.2006 bis 12.08.2020 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht vor dem 13.05.2020 ausgestellt sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens 12.10.2020** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 13.08.2020
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2020 S. 125

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-12 /20)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.02.2021 (Bestellungstermin)** gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Würzburg-Stadt 6

Der Bezirk Würzburg-Stadt 6 besteht aus den Stadtteilen Versbach und Lengfeld (Teilbereich) der Stadt Würzburg.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 13.08.2020. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen nach dem 01.01.2013 bis 12.08.2020 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nrn. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars sind für die Zeit vom 13.08.2006 bis 12.08.2020 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht vor dem 13.05.2020 ausgestellt sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens 12.10.2020** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 13.08.2020
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2020 S. 125

Bezirk Unterfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe gGmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg, (BUS) für das Geschäftsjahr 2019

Bekanntmachung vom 06.08.2020 Nr. Z1.1-0175-2-2-63

I.

Mit Schreiben vom 30.07.2020 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 06.08.2020

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange

Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirk Unterfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligung an der Lohrer Selbsthilfe gGmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2019 erstellt. Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom 21.07.2020 von dem Beteiligungsbericht Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht kann während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Zimmer O 64, eingesehen werden.

Würzburg, den 30.07.2020

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABI 2020 S. 1256

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Bayerisches Schulrecht (CD-ROM)

76. Ausgabe

Artikelnummer: 67167076

Preis: 112,80 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Sammlung bietet einen kompakten Überblick über das bayerische Schulrecht. Die umfassende Datenbank bietet Ihnen Zugriff auf fast alle bayerischen Schulgesetze, Schulordnungen, Verordnungen, amtlichen Bekanntmachungen und kulturministeriellen Schreiben.

„Wagner / Müller / Koehl / Rebler“

Fahreignungszweifel bei Verkehrsdelinquenz, Aggressionspotenzial und Straftaten

1. Auflage

Stand: 2020

318 Seiten

Preis: 44,20 €

ISBN 978-3-7812-2059-1

Kirschbaum Verlag

Die Neuerscheinung präsentiert erstmalig eine kompakte und verständliche Übersicht zum Thema Eignungsrelevanz bei Verkehrsdelinquenz und Straftaten und gibt einen differenzierten Überblick über delinquentes Verhalten innerhalb und außerhalb des Straßenverkehrs sowie dessen Relevanz für die Kraftfahreignung.

„Tanner/Paschen“

Apotheken-Vorschriften in Bayern

100. Aktualisierungslieferung

Januar 2020

ISBN: 978-3-7692-7565-0

Preis: 84,00 €

Deutscher Apotheker Verlag

Was darf ich und was darf ich nicht? Kaum ein Beruf ist rechtlich so sehr reguliert wie der Beruf des Apothekers. Da hilft es, sich auszukennen. Die Apotheken-Vorschriften in Bayern unterstützen Sie dabei. Das Kompendium bietet weit mehr als eine bloße Sammlung aneinander gereihter Gesetze und Rechtsvorschriften: Kompetente Autoren erläutern übersichtlich und kompakt die rechtlichen Aspekte der Apothekenpraxis.